



Vorstand

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
– Bildungsausschuss –  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/3643

24837 Schleswig, 20. Februar 2012

**Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“; Drucksache 17/2050**  
**Hier: Stellungnahme zum Gesetzentwurf**

**Schleswig-Holsteinischer Landtag – Bildungsausschuss – L 213 – vom 27. Jan. 2012**

Sehr geehrte Frau Herold,  
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

der Vorstand der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf hat sich mit dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Errichtungsgesetzes, Drucksache 17/2050, befasst und nimmt wie folgt Stellung:

Grundlegend sei angemerkt, dass mit der Novellierung die organisatorische Grundstruktur und die Stiftungsphilosophie in wesentlichen Teilen verändert werden. Mit diesen notwendigen Veränderungen werden den Entwicklungen in der Stiftung seit ihrer Errichtung 1999 Rechnung getragen und zukunftsorientierte Organisationsstrukturen vorgezeichnet. Daher sei hier schon einleitend bemerkt, dass der derzeitige Stiftungsvorstand den Novellierungsentwurf weitgehend unterstützt.

Die Stiftung steht vor der großen Herausforderung, sich in der globalisierten Event- und Medienwelt exponiert und qualitativ hochwertig zu präsentieren. Zugleich muss nach innen hin der Grundauftrag der Stiftung, nämlich die dinglichen Quellen der kulturellen Überlieferung des Landes Schleswig-Holstein und der Region von den Anfängen bis zur Gegenwart zu sammeln, diese zu bewahren, zu pflegen, zu ergänzen, zu erforschen und zu vermitteln und der Öffentlichkeit zu präsentieren gewährleistet sein. Die Stiftung und seine Museen agieren somit „vor“ und „hinter“ den Kulissen. Daran müssen sich die künftigen Entwicklungen auch in den durch das Errichtungsgesetz definierten Rahmenbedingungen orientieren. Um diesen Herausforderungen gewachsen zu sein, braucht die Stiftung Führungs- und Entscheidungsstrukturen eines modernen Kulturmanagements, die sowohl hohen wissenschaftlichen als auch ökonomischen Anforderungen und Ansprüchen entsprechen. In der zwischen der Stiftung und dem Land neu zu schließenden Ziel- und Leistungsvereinbarung muss daher in Anbetracht des strukturell unterfinanzierten

Basisbetriebes der Museen darauf geachtet werden, dass sich die Erwartungen an die Produktivität und Leistungsfähigkeit der Stiftung in der finanziellen Alimentation durch den Stiftungsgeber widerspiegeln. Zurückschauend ist ferner festzuhalten, dass bürgerschaftliches Engagement die Aktivitäten die Stiftung in Teilen mittragen und mitgestalten kann. Angesichts der äußerst komplizierten finanziellen Situation der Stiftung ist es daher nur konsequent, diesen Aspekt durch die durch die Einrichtung eines weiteren bürgerschaftlich orientierten Mandats im Stiftungsrat aufzuwerten.

Grundsätzlich spiegelt der Novellierungsentwurf aber auch jene strukturellen Grundsatzentscheidungen wieder, die zur möglichen Überführung des Zentrums für Ballische und Skandinavische Archäologie in eine nationale Förderung (z.B. durch die Leibniz-Gemeinschaft) notwendig sind. Insofern werden grundsätzliche Entscheidungen auch des Schleswig-Holsteinischen Landtages damit umgesetzt.

Im Einzelnen bleibt noch folgendes anzumerken:

§ 2 Ziff. 1 sollte lauten, "1. Die Sammlungen des Schleswig-Holsteinischen Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte ....."

§ 4 (1) formuliert, einerseits, dass die Stiftung vom Land Finanzmittel nach Maßgabe des Landeshaushalts als Globalzuweisung erhält, andererseits aber die Globalzuweisung sich nach den Aufgaben und Leistungen der Stiftung bemessen soll. Hierin liegt rückwärtig betrachtet ein Widerspruch, da die Zuweisungen des Landes für den laufenden Betrieb der Stiftung sich grundsätzlich nicht auf der Grundlage der Aufgaben und Leistungen bemessen, sondern sich an den Maßgaben und Möglichkeiten des Kulturhaushalts des Landes zu orientieren. Auflösen lässt sich dieser Konflikt nur, wenn die Ziel- und Leistungsvereinbarung für beide Parteien gleichermaßen verpflichtende Ziele und Leistungen festlegt, die sich zudem an den finanziellen Rahmenbedingungen des Landes als Stiftungsgeber orientieren.

Der Erweiterte Stiftungsrat ist als Stiftungsorgan (§ 5 Abs. 1) eliminiert, womit die Konsequenz aus der Stiftungsrealität der letzten Jahre gezogen wird. Der Erweiterte Stiftungsrat konnte in der Vergangenheit seine Interessen nicht tatsächlich einbringen. Mit dem Wissenschaftlichen Beirat (§ 10) und dem Kuratorium des ZBSA stehen dem Stiftungsrat und dem Stiftungsvorstand auch weiterhin kompetente wissenschaftliche Beratungsgremien zur Seite, die die Abschaffung des Erweiterten Stiftungsrates kompensieren und eine hohe wissenschaftliche Qualitätssicherung auch in Zukunft garantieren.

Die durch § 6 Abs. 1 bestimmte Erhöhung der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrates schafft grundsätzlich größere Ausgewogenheit. Das Land als Zuwendungsgeber war bislang mit dem/der Stiftungsratsvorsitzenden und der/dem Vorsitzenden des Bildungsausschusses vertreten. Die für eine freiere Entfaltung und Gestaltung des Stiftungszwecks notwendigen Forderungen können gleichwohl nach wie vor nur mit den erforderlichen Rücksichtnahmen auf die politischen Verantwortungen der Organmitglieder an das Land als Zuwendungsgeber herangetragen werden. Insofern ist es zu begrüßen, dass mit der Erweiterung des Stiftungsrates um eine Vertreterin/einen Vertreter der schleswig-holsteinischen Wirtschaft bzw. des öffentlichen Lebens den Bürgerinnen und Bürgern des Landes mehr Stimme und Einflussnahme auf die Kulturarbeit der Landesmuseen zuerkannt wird. Der objektive Interessenskonflikt in dem die politischen Gremienmitglieder gerade bei der Zumessung der Landeszuwendung stehen können, wird dadurch jedoch nicht aufgelöst.

Dass der/die Personalratsvorsitzende sowie die Gleichstellungsbeauftragte zukünftig die Interessen der Belegschaft im Stiftungsrat vertreten ist angesichts der weitestgehend

vorangeschrittenen Überwindung der gegenseitigen Abgrenzung von Kunst und Kultur einerseits sowie der Archäologie andererseits folgerichtig. Gleichwohl ist die ungleiche Gewichtung der Belegschaftsvertreter/-innen, Personalvertretung mit Stimmrecht – Gleichstellungsbeauftragte nur beratend ohne Stimmrecht – bedenkenswert, da in der Ungleichbehandlung auch eine Diskriminierung der Gleichstellungsbeauftragten gesehen werden kann. Eine ausschließlich beratende Funktion der Belegschaftsvertreter sollte als ausreichende Mitwirkung erachtet werden.

In § 8 Abs. 1 Ziffer 4 ist neu bestimmt, dass nicht nur die Museumsleitungen sondern auch deren Stellvertreter durch den Stiftungsrat zu bestellen sind. Hiervon möchten wir dringend abraten. Es stellt sich die Frage, ob damit dann auch zukünftig Werbung und Auswahl einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Museumsleitung in der Zuständigkeit des Stiftungsrates liegen. Für die Museumsleitung bedeutet das eine erhebliche Einschränkung der Führungskompetenz und des Direktionsrechtes. Andererseits beinhaltet die Bestellung durch den Stiftungsrat eine beachtliche Aufwertung der Stellvertreterfunktion, die grundsätzlich kaum zu rechtfertigen ist, da sich die Vertretung nach der Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung der Stiftung grundsätzlich auf funktionale Inhalte beschränkt. Konzeptionelle und inhaltliche Entscheidungen soll und kann eine Vertreterin/ein Vertreter nicht treffen.

Die Benennung einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters sollte ausschließlich der Direktorin/dem Direktor des Museums als Führungsentscheidung belassen bleiben.

In § 9 Abs. 1 ist ein Stiftungsvorstand abgebildet, der der ökonomischen Komponente der Stiftungsleitung mehr Entscheidungskompetenz beimisst. Ohne Berücksichtigung derzeit handelnder Personen trägt diese Vorstandskonstellation grundsätzlich den Belangen einer kompetenten Stiftungsleitung Rechnung, die die Kultureinrichtung Museum auch als Kulturbetrieb im betriebswirtschaftlichen Sinne leben und gestalten will. Interdisziplinäres Kulturmanagement des Stiftungsvorstandes sowie Ausgewogenheit in der Wahrnehmung und Erfüllung des Stiftungszwecks werden unabdingbare Voraussetzungen für einen funktionierenden Museumsbetrieb sein. Kooperativer Führungsstil des Vorstandes auf der Ebene der Abteilungsdirektoren wird gefordert sein, wenn die Stiftung ihren eigenen Ansprüchen und Zielsetzungen gerecht werden will. Die Vorstandsstruktur setzt zugleich aber unabhängig von der jeweiligen fachlichen Ausrichtung des Leitenden Direktors auch Akzeptanz und Toleranz in der der Kultur zugewandten schleswig-holsteinischen Öffentlichkeit voraus.

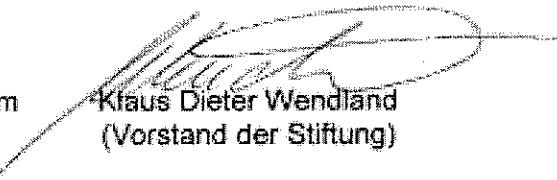
In § 11 sind die auch aus hiesiger Sicht erforderlichen Grundstrukturen einer wissenschaftlich und wirtschaftlich weitgehend selbständigen Abteilung geschaffen worden, als Voraussetzung für eine Aufnahme in die Leibniz Gemeinschaft.

Nicht schlüssig ist Abs. 3, da der Personalrat dem Kuratorium nur mit beratender Stimme angehören soll, im Stiftungsrat aber mit Stimmrecht ausgestattet ist. Mithin kann er an das ZBSA betreffenden und auch im Stiftungsrat zu verhandelnden Entscheidungen gleichwohl stimmberechtigt mitwirken. Es muss hier hinsichtlich des Stimmrechts eine durchgängige einheitliche Regelung getroffen werden.

Grundsätzlich möchten wir den Schleswig-Holsteinischen Landtag bitten, das novellierte Stiftungsgesetz noch in dieser Legislatur zu verabschieden, da weitere grundsätzliche, unaufschiebbare Entscheidungen und Entwicklungsprozesse (Integration Freilichtmuseum Molfsee, Leibniz-Antrag ZBSA) davon abhängig sein werden.

Mit freundlichen Grüßen!

  
Prof. Dr. Claus von Carnap-Bornheim  
(Leitender Direktor)

  
Klaus Dieter Wendland  
(Vorstand der Stiftung)